# Satzung des Veteranen- und Reservistenvereins 1862 Peißenberg

## § 1
## Name und Sitz

1.) Der Verein führt den Namen

*„ Veteranen- und Reservistenverein 1862 Peißenberg “*.

Dieser Name und Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

2) Gegenüber dem Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e.V. ( VdRBw ) führt der Verein folgenden Namen: *Veteranen- und Reservistenverein 1862 Peißenberg.*

3) Der Sitz der Kameradschaft ist in Peißenberg, Landkreis Weilheim-Schongau

## § 2
## Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist eine überparteiliche Personenvereinigung und verfolgt folgende Zwecke:

1.) Das Andenken der in den Kriegen gefallenen Kameraden sowie der Toten zu wahren und verstorbenen Kameraden des Vereins die letzte Ehre zu erweisen.

2.) Verbindungen mit den derzeitigen Streitkräften, mit Veteranen- und Soldatenvereinen sowie mit Reservistenkameradschaften zu suchen und zu erhalten.

3.) Die Förderung der Veteranen- und Soldatenbetreuung, der Fürsorge der Kriegsopfer, der Hinterbliebenen, Kriegs- und Körperbeschädigten und der Kriegsgräberfürsorge.

4.) Die Förderung der Reservistenbetreuung bzw. der freiwilligen Reservistenarbeit in Zusammenarbeit mit dem Verband der Reservisten der Bundeswehr e.V. und mit der Bundeswehr

# Satzung des Veteranen- und Reservistenvereins 1862 Peißenberg

5.) Der Verein ist selbstlos tätig; dieser verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6.) Die Fahnenabordnung und die Kanoniere sind Ehrenämter. Diese erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in einer Ausschusssitzung festgelegt.

## § 3
## Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie aus fördernden Mitgliedern

a.) Mitglied kann jede natürliche Person werden (ggf. auch eine juristische Person). Als Mitglieder werden aufgenommen:
alle Veteranen, aktive Soldaten/Soldatinnen und Reservisten der Bundeswehr oder befreundeter Streitkräfte, sowie Personen die dem Verein nahe stehen.

b.) **Förderndes Mitglied** in dem Verein kann werden, wer den Veteranen- und Reservistenverein Peißenberg uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele ideell oder materiell unterstützt. Die Höchstquote von 15 % fördernder Mitglieder soll nicht überschritten werden.

2.) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

3.) Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

4.) Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden ,wenn es
a) einer von radikalen Gruppierung angehört
b) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder sich des unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung von 6 Monaten nicht nachkommt

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft .Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen durch schriftliche Beschwerde anfechten. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

8) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.

## § 4
## Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und wahlberechtigt.

2.) Jedes Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Versammlung Sitz und Stimme sowie das Recht Anträge zu stellen und Wünsche zu äußern. Beschwerden oder besondere wichtige Anträge sind vor einer anberaumten Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

3.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle in der Satzung enthaltenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, untereinander Kameradschaft zu pflegen und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zum 30.03. des laufenden Jahres zu bezahlen.

4.) Der Verein begleitet seine verstorbenen Mitglieder mit der Fahne zu Grabe und es wird ein Ehrensalut abgegeben.

## § 5
## Haftung

**Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen**

# Satzung des Veteranen- und Reservistenvereins 1862 Peißenberg

## § 6
## Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

3) Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

4) Alle weiteren Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5) Kontoänderungen sowie Wohnortwechsel sind dem Verein rechtzeitig anzuzeigen, bei Versäumnis sind eventuell anfallende Kosten vom Mitglied zu tragen.

## § 7
## Ehrenamtliche Tätigkeit

Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

## § 8
## Mitgliederversammlung

1.) Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er hat dies zu tun, wenn es von mindestens einem 1/10 der Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Vorstandschaft (unter Angabe der Gründe) beantragt wird.

2.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

3.) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

# Satzung des Veteranen- und Reservistenvereins 1862 Peißenberg

## § 9
## Vorstand

1.) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortlichkeit auszuführen und regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

2.) Der Vorstand besteht aus dem :

**1. Vorstand**
**2. Vorstand**
**3. Vorstand**
**die Kassenverwalter der Veteranen und Reservisten**
**Schriftführer**
**den Pressewart**
**die Beisitzer gem. Bedarf**

3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4.) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt , mit Sitz und Stimme an der Sitzung der Vorstandschaft teilzunehmen.

5.) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.

6.) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.) Der Schriftführer fertigt die Protokolle und unterstützt die Vorstandschaft.

8.) Die Kassierer sind verantwortlich für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die geordnete Buchführung und für die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie haben in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

# Satzung des Veteranen- und Reservistenvereins 1862 Peißenberg

## § 10
## Die Kassenprüfer

1.) Mit dem Vorstand sind von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung für 4 Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein.

2.) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenberichte. Über die Ergebnisse berichten sie der Mitgliederversammlung, diese entscheidet anschließend über die Entlastung der Vorstandschaft.

## § 11
## Auflösung des Vereins

1.) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

2.) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung ist das Vereinsvermögen dem „VOLKSBUND DEUTSCHER KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V. „ zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, dies gilt auch bei einer Aufhebung des Vereins.

## § 12
## Ehrungen

1.) Mitglieder die 25 bzw. 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören werden mit der jeweiligen Ehrennadel ausgezeichnet. Bei 50 Jahre Mitgliedschaft erfolgt eine gesonderte Ehrung durch den Verein.

2.) Der Vorstand kann für besondere Verdienste Auszeichnungen beschließen.

3.) Einem verstorbenen Mitglied wird bei seiner Beerdigung ein kameradschaftliches, ehrenvolles und damit soldatenwürdiges Grabgeleit mit Fahne, Kranzniederlegung, Ehrensalut und mit Musik erwiesen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

**Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 09.11.2008 beraten und beschlossen, und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München / Handelsregister in Kraft.**

# Satzung des Veteranen- und Reservistenvereins 1862 Peißenberg

**Unterschriften von Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung vom 09.11.2008 die diese Satzung befürworten.**

..... .....

..... .....

..... .....

..... .....

..... .....

..... .....

..... .....

..... .....

..... .....

..... .....

..... .....

..... .....

..... .....

..... .....

..... .....

..... .....

# Satzung des Veteranen- und Reservistenvereins 1862 Peißenberg